



# **SPORTCLUB TEGELER FORST E.V.**

in der LG Nord Berlin

## **Satzung des Sportclub Tegeler Forst e.V.**

### *§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr*

- (1) Der Verein führt den Namen Sportclub Tegeler Forst e. V. (abgekürzt TF).
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin. Als Gründungstag gilt der 1. Juni 1948.
- (3) Der Verein ist unter der Nr. 1946/Nz in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen und ordentliches Mitglied des Berliner Leichtathletikverbandes. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft in weiteren Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e. V. beschließen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### *§ 2 Zweck*

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung und Ausübung des Sports. Dazu zählen insbesondere die Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen, die Durchführung von Sportveranstaltungen, die Stärkung des inklusiven Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Wettkampfsports, einschließlich des Leistungssports, sowie die Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes. Dabei verdrängt der sportliche Wettstreit nicht das Fairplay. Es werden unter anderem die Sportarten Leichtathletik, Turnen und Schwimmen ausgeübt.
- (3) Der Verein ist politisch neutral und vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Neutralität und Toleranz.
- (4) Der Verein bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Aussehen, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Er verurteilt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen und tritt jeglicher Form von Gewalt entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- (5) Der Verein setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen in seinem Wirkungsumfeld ein. Er trägt Sorge für den Kinderschutz und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährden.
- (6) Der Verein lehnt sämtliche Formen des Dopings ab und setzt sich in seinen Breiten- und Leistungssportgruppen aktiv dagegen ein.
- (7) Der Verein strebt umweltbewusstes Handeln an und befürwortet nachhaltiges und gesellschaftliches Engagement.
- (8) Der Verein erstrebt die Verbesserung der sportlichen Rahmenbedingungen.

### *§ 3 Mittelverwendung, Gemeinnützigkeit*

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und strebt daher die Erzielung eines Gewinns nicht an.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



# SPORTCLUB TEGELER FORST E.V.

in der LG Nord Berlin

## *§ 4 Mitgliedschaft*

- (1) Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern (aktiven oder passiven),
  - b) außerordentlichen Mitgliedern (nur aktiven) und
  - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder gehören dem Verein mit allen Rechten und Pflichten ohne zeitliche Begrenzung vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Satzung an.
- (3) Außerordentliche Mitglieder erklären mit ihrem Eintritt, dem Verein nur für eine begrenzte Dauer zur Teilnahme an besonderen Übungsangeboten im Breiten-, Gesundheits- oder Seniorensport oder besonderen weiteren Übungsangeboten angehören zu wollen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- (4) Personen, die sich um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## *§ 4a Erwerb der Mitgliedschaft*

- (1) Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich oder elektronisch unter Anerkennung der Vereinssatzung und der Ordnungen zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung einer gesetzlich vertretenden Person erforderlich.
- (3) Die außerordentliche Mitgliedschaft ist gemäß Abs. 2 unter gleichzeitiger Angabe des Beginns und des Endes zu beantragen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme aus wichtigen Gründen ablehnen. Hiergegen ist Beschwerde beim Ältestenrat möglich; dieser entscheidet endgültig.
- (5) Die Mitglieder erhalten als Bestätigung der Mitgliedschaft einen Mitgliedsausweis.

## *§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft*

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch dessen Austritt oder dessen Ausschluss aus dem Verein. § 4 Abs. 3 bleibt davon unberührt.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei minderjährigen Mitgliedern ist der Austritt nur durch Erklärung einer gesetzlich vertretenden Person möglich. Der Austritt ist nur zur Hälfte oder zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden bei
  - a) Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung und wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind
  - b) einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen.Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen und zu begründen. Gegen den Vorstandsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ältestenrat binnen eines Monats ab Zugang des Einschreibens zu. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.



# SPORTCLUB TEGELER FORST E.V.

in der LG Nord Berlin

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder; Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind im Rahmen des Vereinszwecks und nach der Maßgabe der üblichen Gepflogenheiten berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in der Beitragsordnung festgelegt, über die die Mitgliederversammlung abstimmt. Mit der Aufnahme in den Verein wird ein Aufnahmebeitrag gemäß Beitragsordnung fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die gesetzlich vertretenden Personen minderjähriger Mitglieder gleichzeitig, für etwaige auf Grund der Vereinsmitgliedschaft entstehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein einzustehen. Mit der Aufnahme in den Verein wird ein Aufnahmebeitrag gemäß Beitragsordnung fällig.
- (3) Der Verein haftet nicht für Wertsachen, Bekleidung oder anderes persönliches Eigentum, welches auf seinen Sportstätten oder bei seinen Veranstaltungen beschädigt wird oder abhandenkommt.
- (4) Die Mitglieder haben sich der Satzung und den Ordnungen des Vereins gemäß zu verhalten und sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

## § 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  1. die Mitgliederversammlung und
  2. der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt; sie soll im 3. Quartal durchgeführt werden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Bei hinterlegter E-Mail-Adresse kann das Mitglied nach § 126b BGB in Textform eingeladen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  1. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  2. die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und der Kassenprüfer\*innen sowie
  3. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über
- (2a) Die Mandatsträger\*innen werden für zwei Jahre gewählt. Ist ein zur Wahl vorgeschlagenes Mitglied nicht anwesend, so muss eine schriftliche Einwilligung zur Übernahme des Amtes vorliegen. Tritt ein Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses zurück, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl ein Mitglied des Vereins kommissarisch ernennen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vereinsvorstand einberufen werden. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- (4) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Versammlungstermin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.



# SPORTCLUB TEGELER FORST E.V.

## in der LG Nord Berlin

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Die Mitgliederversammlung kann mit einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Abstimmung beschließen. Abstimmungen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über sie kann nur abgestimmt werden, wenn die Änderungsanträge spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und von dem\*der Protokollführer\*in und dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB zu unterzeichnen.

### § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem\*der 1. Vorsitzenden,
  - b) dem\*der 2. Vorsitzenden,
  - c) dem\*der Kassenwart\*in,
  - d) dem\*der Sportwart\*in,
  - e) dem\*der Medienwart\*in,
  - f) dem\*der Jugendwart\*in,
  - g) dem\*der Wettkampfwart\*in,
  - h) dem\*der Breitensportwart\*in
  - i) dem\*der Gerätesportwart\*in
  - j) dem\*der Kinderleichtathletikwart\*in und
  - g) dem\*der Seniorenwart\*in.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem\*der 1. Vorsitzenden, dem\*der 2. Vorsitzenden, dem\*der Sportwart\*in, dem\*der Jugendwart\*in und dem\*der Kassenwart\*in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB gemeinsam vertreten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen volljährig sein.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte, die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, die Aufstellung des Haushalts und Verteilung der Haushaltsmittel, die Durchführung von Vereinsveranstaltungen sowie die Aufrechterhaltung und Fortentwicklung des sportlichen und organisatorischen Angebots.
- (4) Der Vorstand soll alle zwei Monate tagen, mindestens aber quartalsweise. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder einschließlich der Sitzungsleitung anwesend sind. Die Sitzungsleitung obliegt dem\*der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem\*der 2. Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand stimmt mit einfacher Mehrheit ab. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.



# SPORTCLUB TEGELER FORST E.V.

## in der LG Nord Berlin

### § 10 Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt folgende ständige Ausschüsse:
  - a) Sportausschuss,
  - b) Wettkampfausschuss,
  - c) Ältestenrat,
  - d) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit,
  - e) Festausschuss.
- (2) Die Ausschüsse sollen aus jeweils fünf Mitgliedern bestehen. Die Ausschüsse nehmen die ihnen von den Organen zugewiesenen Aufgaben wahr. Sportwart\*in, Wettkampfwart\*in und Medienwart\*in sind gesetzte Mitglieder des Sport-, Wettkampfausschusses bzw. des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit, leiten deren Sitzung und berufen diese ein. Der Festausschuss und der Ältestenrat werden durch ihr ältestes Mitglied einberufen und wählen dann ihre Leitung selbst.

### § 11 Vereinsjugendrat

- (1) Der Vereinsjugendrat besteht aus
  - a) dem\*der Jugendwart\*in und
  - b) 5 Mitgliedern, die bei der Wahl mindestens das 14., jedoch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Delegierten zu Abs. 1 a) und Abs. 1 b) werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt. Zur Jugendversammlung sind alle Mitglieder des Vereins einzuladen, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Für die Wahl zu Abs. 1 a) sind alle anwesenden volljährigen Mitglieder passiv wahlberechtigt. Für die Wahlen zu Abs. 1 b) sind alle anwesenden Mitglieder, die mindestens das 14., höchstens jedoch das 27. Lebensjahr vollendet haben, passiv wahlberechtigt. Aktiv wahlberechtigt für die Wahlen zu Abs. 1 a) und Abs. 1 b) sind alle anwesenden Mitglieder, die mindestens das 14., höchstens jedoch das 27. Lebensjahr vollendet haben. Die Jugendversammlung wird von dem\*der Jugendwart\*in geleitet und soll im 3. Quartal eines Jahres, spätestens vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, stattfinden. Die Wahlen werden auf der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Der Vereinsjugendrat unterstützt und berät den\*die Jugendwart\*in.

### § 12 Kassenprüfer\*innen

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Kassenprüfer\*innen überprüfen die Geschäfte des Vereins hinsichtlich der rechnerischen und formalen Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat zweimal jährlich zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Kassenprüfer\*innen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein



# **SPORTCLUB TEGELER FORST E.V.**

## in der LG Nord Berlin

### *§ 13 Datenschutz*

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

### *§ 14 Auflösung des Vereins*

- (1) Die Auflösung des Vereins kann auf schriftlichen Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen nach Regelung aller Verpflichtungen dem Landessportbund Berlin e. V. zu, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

### *§ 15 Inkrafttreten*

Diese Satzung und ihre Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin-Hermsdorf, März 2022